

# VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

dem Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement  
Wiesbaden  
nachstehend – Hessen Mobil – genannt

und

der Gemeinde Glashütten, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Brigitte Bannenber  
nachstehend - Gemeinde – genannt.

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Hessen Mobil plant die Straßenerneuerung der L 3319 im Bereich der Ortsdurchfahrt Schloßborn. Im gleichen Zuge wird die Gemeinde zudem in Teilbereichen die Ver- und Entsorgungsleitungen erneuern zwischen den Netzknoten 5816 033 und 5816 034 von Str.-km 1+800 bis Str.-km 2+391 und sowie Netzknoten 5816 034 und 5716 027 von Str.-km 0+000 bis Str.-km 0+285. Der Baubeginn ist für das Jahr 2020 beabsichtigt.

(2) Die Gemeinde und Hessen Mobil kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Glashütten-Schloßborn die unter §1 (1) aufgeführte Maßnahme als Gemeinschaftsmaßnahme durchzuführen.

(3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem Entwurf der Gemeinde im Bereich der Bushaltestellen, dem Straßenbestand von Hessen Mobil für die Erneuerung der Fahrbahn einschließlich Kostenberechnung/Kostenteilung. Die in der Anlage beigefügten, aktuellen Pläne sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Grundlage der Vereinbarung sind das Hessische Straßengesetz (HStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) sowie die sonst für Hessen Mobil geltenden Vorschriften und Richtlinien in den derzeit gültigen Fassungen.

(5) In der Ortslage von Schloßborn sollen in Teilbereichen die in der L 3319 liegende Kanalisation und die Wasserversorgungsleitungen gemäß anhängendem Plan erneuert werden. Änderungen oder Ergänzungen weiterer Versorgungsleitungen oder -einrichtungen werden eigenverantwortlich durch die zuständigen Versorgungsunternehmen durchgeführt und lediglich im Bauablauf der Gesamtmaßnahme berücksichtigt.

(6) Der Fahrbahnaufbau wird gemäß Gutachten (Stellungnahme) von Hessen Mobil wie folgt erneuert:

4 cm Asphaltbeton AC 11 D N (Bitumen 70/100), aufgehellt  
14 cm Asphalttragschicht AC 22 T N (Bitumen 70/100)  
37 cm Frostschutzschicht 0/32 bzw. 0/45, gebrochenes Festgestein  
min. 55 cm frostsicherer Oberbau auf Planum ( $E_{v2} \geq 45$  MPa)

## § 2

### Durchführung der Baumaßnahme

#### Durchführung der Baumaßnahme

(1) Die Gemeinde führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit Hessen Mobil durch. Die Gemeinde ist für die Ausschreibung, Vergabe der Gesamtmaßnahme, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Fahrbahn	Gemeinde
Zwei Bushaltestellen mit Anpassung der Gehwege	Gemeinde
Trinkwasserleitungsarbeiten	Gemeinde
Kanalarbeiten	Gemeinde

(2) Die Gemeinde holt rechtzeitig vor Veröffentlichung die Zustimmung von Hessen Mobil zum Bauentwurf und zum Bauzeitenplan für die in § 1 genannte Baumaßnahme ein. Abweichungen bei der Durchführung der Maßnahme spricht die Gemeinde rechtzeitig mit Hessen Mobil ab.

(3) Die Vergabe erfolgt aus bautechnischen Gründen grundsätzlich nur an einen Auftragnehmer. Die Gemeinde vergibt im Einvernehmen mit Hessen Mobil in deren Auftrag und auf deren Rechnung somit auch die Arbeiten für die Straßensanierung, sowie die Kanal- und Trinkwasserleitungsarbeiten. Die Beteiligten erhalten eine Durchschrift des Zuschlagschreibens.

(4) Die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung erfolgt unter Beachtung der VOB/A, VOB/B, Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB/E-StB), Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie sonstige Vorgaben für Hessen Mobil. Diese können bei Hessen Mobil –Straßen- und Verkehrsmanagement- Standort Wiesbaden, Welfenstraße 3a, 65189 Wiesbaden eingesehen und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

(5) Für die Rechnungslegung bei Hessen Mobil sind folgende Unterlagen notwendig und durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen:

- diese Vereinbarung (liegt im Original Hessen Mobil vor),
- Vergabevermerk in Kopie,
- Vermerke aller Besprechungen zwischen Hessen Mobil und der Gemeinde,
- Rechnung der Gemeinde an Hessen Mobil,
- nachvollziehbare Berechnung der Kostenteilungen
- Bautagebuch für gemeinsame Arbeiten
- Nachträge für gemeinsame Arbeiten
- Aufmaße für gemeinsame Arbeiten

(6) Folgende Teile der Baumaßnahme, die deutlich abtrennbar sind, werden im Auftrag auf Rechnung von Hessen Mobil vergeben:

Erneuerung der Fahrbahn.

(7) Den beauftragten Bediensteten von Hessen Mobil ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten, soweit sie sich in die Belange der Gemeinde bezüglich der bautechnischen Abwicklung und der Verkehrssicherheit einfügen.

(8) Nach Fertigstellung der gesamten Maßnahme findet eine gemeinsame Abnahme durch die Gemeinde und Hessen Mobil statt. Die Prüfergebnisse (Nachweise der Verdichtung über dem Leitungsgraben etc.) von den Versorgungsunternehmen sind vorher der Gemeinde/Hessen Mobil vorzulegen. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel und die Verjährungsfristen für Mängelansprüche nach VOB/B § 13 gegenüber dem Auftragnehmer aufgenommen werden. Bei der Abnahme ist der Gemeinde/Hessen Mobil jeweils ein Bestandsplan (mit Eintragung aller Leitungen etc. in digitaler Form [dxf-Format]) zu übergeben. Vor Ablauf der Verjährungsfristen erfolgt eine gemeinsame Begehung mit Vertretern der Gemeinde/Hessen Mobil.

(9) Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens Hessen Mobil, wenn sie gemäß § 2 Abs. 2 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an Hessen Mobil (§ 12 Abs. 3) teilt Hessen Mobil der Gemeinde etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

Die technische Gewährleistungsüberwachung wird von Hessen Mobil für den Straßenbau übernommen. Die Gemeinde führt lediglich die formale Gewährleistungsüberwachung durch (Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche, Fristenüberwachung).

## II. Kosten der Maßnahme

### § 3

#### Fahrbahnen, Bushaltestellen

(1) Die Gemeinde trägt die Kosten für den Umbau der Bushaltestellen inkl. der Anpassung der Gehwege.

#### Kanal- und Trinkwasserleitungsarbeiten

(2) Die Gemeinde ist Kostenträger für alle im Zusammenhang mit den Leitungstrassen zusammenhängenden Maßnahmen (siehe Bild Seite 5, §5 (2))

(3) Hessen Mobil beteiligt sich an den Kosten des Baus und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation (einschließlich der Straßeneinläufe) nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(4) Kostenbeteiligung bemisst sich nach der Länge der zu entwässernden Straßenstrecke und ggf. nach den gemeindlichen Aufwendungen für die Herstellung der Straßeneinläufe.

- Für den laufenden Meter wird ein Pauschalbetrag von	166 €
- Für jeden Straßeneinlauf ein Pauschalbetrag von	530 €

angesetzt.

(5) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Gemeinde an Hessen Mobil abgegolten, die sich aus dem Bau und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation, der Zuleitung zum Vorfluter, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenabwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.

(6) Dieser Kostenbeitrag wird nach Fertigstellung der Kanalisation auf Anordnung durch die Gemeinde fällig. Hessen Mobil kann bis zu 10% des Beitrags einbehalten; bis der Straßenkörper wiederhergestellt und der Boden verdichtet ist und alle Setzungen beseitigt sind. Je nach Baufortschritt kann die Gemeinde Abschlagszahlungen verlangen.

(7) Die Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser auf der im Lageplan gekennzeichneten Strecke von Netzknoten 5816 033 und 5816 034 von Str.-km 1+800 bis Str.-km 2+391 und sowie Netzknoten 5816 034 und 5716 027 von Str.-km 0+000 bis Str.-km 0+285 unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die Kanalisationsanlage einschließlich der Kontrollschächte, der Einlaufschächte und der Zuleitung zum Kanal ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist.

(8) Vorstehende Vereinbarungen ersetzen nicht einen etwa notwendigen Gestattungsvertrag über die Straßenbenutzung (vgl. §5 (4)).

#### § 4

##### Oberflächenentwässerungsanlagen

(1) Fahrbahn, Gehwege und sonstige Straßenkörper werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den gemeindlichen Mischkanal entwässert.

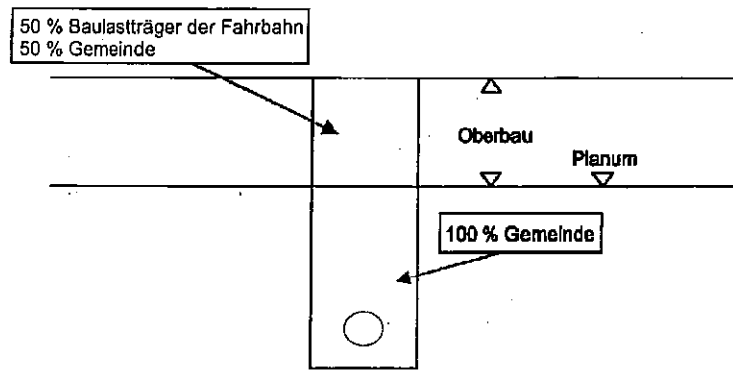
(2) Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen der Landesstraße liegt oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Gestattungsvertrag über die Straßenbenutzung.

#### § 5

##### Änderung von Versorgungs- und sonstigen Leitungen

(1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst das betreffende Versorgungsunternehmen. Die Gemeinde ist ausdrücklich befugt, etwaige Rechte des Landes gegenüber einem Ver-, Versorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen auszuüben.

(2) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 trägt die Gemeinde. Bei gleichzeitiger Durchführung der Leitungsarbeiten werden die Kosten für die Aufbruch- und Wiederherstellungsarbeiten des Fahrbahnoberbaus zwischen der Gemeinde und Hessen Mobil hälftig geteilt. Die Kosten für Leitungsarbeiten unterhalb des Fahrbahnoberbaus (Planum) trägt die Gemeinde.



(3) Die Kostenregelung für die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen richtet sich nach den bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Für Telekommunikationslinien von Nutzungsberechtigten gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der derzeitigen gültigen Fassung.

(4) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landes für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln. Hierzu sind die neuen Bestandspläne bei dem Dezernat Betrieb Rhein-Main im Standort Wiesbaden vorzulegen.

## § 6

### Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

(1) Die Kosten für Baustelleneinrichtung, -räumung und für die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen Hessen Mobil und der Gemeinde geteilt, soweit nicht eine nach Leistungsabschnitten getrennte Ausschreibung gemäß § 2 Abs. 1 vorgenommen wird.

## § 7

### Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

## § 8

### Zufahrten und Zugänge

(1) Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugänge werden von der Gemeinde getragen, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

## § 9

### Verwaltungskosten

(1) Hessen Mobil erstattet im Namen und auf Rechnung des Landes der Gemeinde Verwaltungskosten bzw. Ingenieurleistungen (Planungs- und Bauüberwachungsleistungen) in Höhe folgender pauschalen Ansätze auf Basis der Baukosten, die die Gemeinde für Hessen Mobil geplant und/oder gebaut hat:

Gegenstand	Bemessungsgrundlage
<b>Gesamtleistung</b>	<b>8,25 v.H. des Baukostenwertes</b>
<b>Teilleistungen:</b>	
• Ausschreibung, Vergabevorschlag und Vergabe	1,75 v.H.
• Übergeordnete und örtliche Bauüberwachung	4,50 v.H.
• Abrechnung inkl. Dokumentation	2,00 v.H.

(2) Mit den Pauschalen sind u. a. auch die Kosten abgegolten für:

- Baugrunduntersuchungen, die nicht den Baukosten zugeordnet werden können,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination,
- Kontrollprüfungen des Auftraggebers,
- Beweissicherung

## § 10

### Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Die Gemeinde und Hessen Mobil verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

(2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Gemeinde. Hessen Mobil leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung von der Gemeinde Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Gemeinde Hessen Mobil eine prüffähige Abrechnung (rechnerisch und sachlich geprüft) über die Maßnahme und den entsprechenden Kostenanteil des Landes übersenden.

(3) Hessen Mobil verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von der Gemeinde an Hessen Mobil zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit Hessen Mobil gegenüber der Gemeinde mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat Hessen Mobil Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO.

(4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung von Hessen Mobil vergeben sind, werden die Rechnungen von der Gemeinde geprüft, festgestellt und an Hessen Mobil zur Zahlung weitergeleitet.

### **III. Sonstige Regelungen**

#### **§ 11**

##### **Baulast nach Fertigstellung**

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an Gehwegen der Gemeinde und an der Fahrbahn dem Land obliegt.
- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Gemeinde Hessen Mobil die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

#### **§ 12**

##### **Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

#### **§ 13**

##### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Klausel dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige, dem Vereinbarungszweck möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen. Sollten aus dieser Vereinbarung rechtliche Streitigkeiten entstehen, werden die Parteien alles ihnen Mögliche und Zumutbare tun, um diese Streitigkeiten gütlich beizulegen.

§ 14

Ausfertigungen

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Für die Gemeinde Glashütten:

Für Hessen Mobil:  
Straßen-und Verkehrsmanagement  
Standort Wiesbaden  
Dezernat Bau Rhein-Main

\_\_\_\_\_  
Brigitte Bannenberg  
Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Sonngard Kerst  
Dezernatsleiterin

Glashütten, den \_\_\_\_\_

Wiesbaden, den \_\_\_\_\_